

das als rechtshistorische Diss. in Bayreuth eingereicht wurde. Im Einleitungskapitel (S. 9–24) stellt G. seine Hauptquellen, die Gerichtsakten des Patriarchengerichts, vor und diskutiert die Problematik der Zuverlässigkeit solcher Aufzeichnungen. Mit diesen Überlegungen begründet er einen institutionellen Auswertungsansatz, der allerdings nicht weiter methodisch reflektiert wird. Im nächsten Kapitel (S. 25–82) wird die Zuständigkeit des Gerichts erörtert, vornehmlich in Hinsicht auf die Geltung und Auslegung des *privilegium fori*, wonach angeklagte Geistliche das Recht auf einen Prozess vor einem geistlichen Richter hatten. Im Fokus stehen die Bestrebungen der weltlichen Autoritäten Venedigs, dieses Privileg einzuschränken und die Verfolgung von durch Kleriker begangenen Kriminaldelikten selbst auszuüben. Das folgende Kapitel (S. 83–115) definiert die innerkirchliche Zuständigkeit des Patriarchengerichts im Verhältnis zu anderen geistlichen Gerichtsbarkeiten. Schließlich kommt G. zu Aufbau und Verfahrensweise des Gerichts selbst (S. 117–140). Anschließend werden die Urteile des Gerichts, die verhängten Strafen und die Appellationsmöglichkeiten betrachtet (S. 141–160). Zuletzt wird kurz auf das Wirken der Inquisition in Venedig in Fällen von Hexerei und Häresie eingegangen (S. 161–170). In einem knappen Fazit (S. 171 f.) spricht sich der Vf. für ein differenziertes Bild vom Verhältnis des geistlichen zu den weltlichen Gerichten in Venedig aus. Die an sich interessante Studie weist leider einige Schwächen auf. V. a. scheint G.s institutionelle Fragestellung in wesentlichen Punkten an den Quellen vorbeizugehen, die nach seinen Angaben im Vordergrund stehen: den Gerichtsaufzeichnungen. Während ein Großteil der Arbeit, ca. 90 Seiten, sich mit den rechtlichen Rahmenbedingungen der patriarchalen Gerichtsbarkeit auseinandersetzt, fällt die auf den Akten beruhende Darstellung des Gerichts und des Gerichtsverfahrens selbst eher knapp und eklektisch aus. Bei aller Lückenhaftigkeit der Überlieferung hätte der Vf. zumindest einen Überblick über die immerhin ca. 100 Prozesse geben können, die durch seine Gerichtsquellen dokumentiert sind. Eine quantitative Analyse hätte die verallgemeinernden Aussagen über das Verfahren etwas konkreter wirken lassen. Gerne hätte man auch mehr erfahren darüber, wie die individuellen Patriarchen als Richter ihre Gerichtsbarkeit ausübten, zumal gerade Patriarchen wie Lorenzo Giustiniani oder Maffeo Contarini in dem Ruf stehen, sich besonders der klerikalen Disziplin gewidmet zu haben. G.s Darstellung des Gerichtsverfahrens selbst ist durch einige Missverständnisse getrübt, etwa die Deutung von *exceptiones* (eigentlich Einreden) als die Antworten des Beklagten auf die Klageartikel (*responsiones*) (S. 135). Eine Einbindung der Untersuchung zur Ehegerichtsbarkeit des venezianischen Patriarchen durch Cecilia Cristellon (2010, vgl. DA 69, 214 f.) und anderer einschlägiger Forschungspublikationen zur kirchlichen Gerichtsbarkeit und zum Prozessrecht, die auch im Literaturverzeichnis fehlen, hätte hier und auch sonst nicht geschadet. Insgesamt ist das Buch somit eine lesenswerte, aber keine erschöpfende Darstellung des Themas.

Duane Henderson